

schlechten Leinsaamens unter dem Namen von Säh- oder Flachs-Saamen, sowie dessen Einführung in's Hochstift Münster, wird, bei Vermeidung willkürlicher scharfer Ahndung, verboten.

384. Augustsburg den 5. Juni 1754. (A. 7. b. Münzen bei Kassenzahlungen.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Bemerk. Unterm 1. Juli 1757 (A. 7. b.) ist die Annahme der französischen Schildlosibor zu 6 Rthlr., der alten Louisbor zu 5 Rthlr., der Dukat zu 2³/₄ Rthlr., und der Lorber- u. Kronenthaler zu 1¹/₂ Rthlr. münstersch, bei Schatzzahlungen der Unterthanen gestattet worden.

385. Bonn den 13. Juli 1754. (A. 7. b. Hausr.-Handel.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der hochstift-münsterschen Landstände wird den fremden umherziehenden Krämern aller Hausr.-Handel, bei Strafe der Confiskation ihrer Waaren, verboten und ihnen die Feilbietung der Legtern nur auf den öffentlichen Jahrmärkten gestattet.

386. Münster den 4. September 1754 (A. 7. b. Hospitäl zu Münster.)

Landesherrlicher Statthalter und General-
Vikar.

(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer kirchlichen Feierlichkeit, gelegentlich am 8. d. M. stattfindenden Einweihung des, den Dreieinigkeits des h. Joannis de Deo, oder barmherzigen Brüdern übergebenen neuen Hospitales zu Münster, und der gleichzeitig stattfindenden Einführung der darin aufzunehmenden Hospitaliten.

387. München den 20. Februar 1755. (A. 7. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Unter Erneuerung der frühern gegen Jagd- und Fischerei-Frevel im Hochstift Münster gerichteten Verordnungen, wird es sämmtlichen Boigten, Führern, Frohnen, Jägern und Forstbedienten zur strengsten Pflicht gemacht, alle auf unberechtigter Jagd- und Fischerei-Ausübung oder auf unbefugtem Krebsfang ertappte Contravenienten, nach Abnahme ihrer Jagd- und Fischerei-Geräthe, auch Lödtung ihrer Hunde, — die Civilpersonen den landesherrlichen Beamten, behufs Verhängung einer angemessenen Geld- oder verhältnismäßiger Zuchthausstrafe, die Militairpersonen aber dem Landesherrn oder der Generallität, zu ernstlicher Bestrafung zu denunciiren.

Bemerk. Durch Verordnung des sede vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 7. Juni 1761 (A. 7. b.) sind die obigen Bestimmungen, mit wiederholter besonderer Anwendung auf Contravenienten aus dem stiftischen Militairstande, erneuert worden.

Conf. auch E. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 223 und 224.

388. Münster den 18. December 1755. (B. 3. b. Ehe-freitigkeiten.)

Der bischöfliche Offizial.

Bertündigung des nachfolgenden, im hochstift-münsterschen Offizialat-Gerichte zu Münster heute publicirten und daselbst an der Kathedralkirche und an den Collegiatkirchen affigirten Edictes: „de rescindendis propter causas sponsalibus.“

Clemens Augustus etc. etc. Officiali curiae episcopalis monasteriensis, ceterisque per dioecesim monasteriensem fori contentiosi iudicibus ecclesiasticis salutem et episcopalem benedictionem.

Gravis illa fuit delatio, quae nobis ex archidioecesi nostra fiebat sub finem anni praeteriti, quoad